

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Datenlieferungen der Compass-Verlag GmbH**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB DL) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, insbesondere in Bezug auf Datenlieferungen, die von der Compass-Verlag GmbH, FN 124277k, HG Wien (im Folgenden auch „Compass“) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden: „Kunde“) erbracht werden. Von den AGB DL der Compass-Verlag GmbH abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

## **1. LEISTUNGSUMFANG, LIEFERUNG**

1.1. Compass übergibt dem Kunden und dieser übernimmt von Compass Dateninhalte gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, welchem diese AGB DL zugrunde gelegt werden. Art und Umfang der zu erbringenden Lieferleistungen und die hierfür zu entrichtenden Entgelte richten sich nach diesem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liegt ein Dauerschuldverhältnis vor. Wird ein Zielschuldverhältnis abgeschlossen, welches seitens Compass mit der einmaligen bedungenen Lieferung erfüllt ist, so wird dies in dem abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich angeführt.

1.2. Der Kunde hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Compass ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Liefer- und Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der Kunde für die Lieferungen und Leistungen von Compass für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Compass oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Jedenfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde über alle nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Nutzung der von Compass angebotenen Dateninhalte verfügt. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform. Es werden seitens Compass keine Schulungen durchgeführt. Sollten jedoch Schulungen in Bezug auf die Nutzung der Dateninhalte gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständlichen Lieferungen auch von einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen erbracht werden dürfen und erteilt seine diesbezügliche Zustimmung hierzu. Als konzernmäßig verbundene Unternehmen gelten: die Compass-Datenbank GmbH, die Compass-Redaktion GmbH und die HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.

1.4. Compass ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Liefertermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde allfälligen Mitwirkungspflichten im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

## **2. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN**

2.1. Die vertragsgegenständliche Datenlieferung erfolgt ausschließlich für eigene, interne Informationszwecke auf Basis des bei Vertragsabschluss beim Kunden vorliegenden Betriebsgegenstandes bzw. Gewerbebereichsumfanges. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferten Daten über die genannten eigenen, internen Informationszwecke hinausgehend zu verwenden.

2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von Compass gelieferten Daten an Dritte weiterzugeben, dies unabhängig davon, ob die Weitergabe ganz oder teilweise, unentgeltlich oder entgeltlich, bzw. verändert und/oder mit eigenen Daten des Kunden verbunden erfolgt. Hiervon besteht nur die Ausnahme, dass eine Weitergabe an einzelne Klienten durch Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater vorliegt. In jedem Fall ist ein kommerzieller Gebrauch dieser Daten, in welcher Form auch immer, ausgeschlossen und untersagt.

2.3. Bei jedem Verstoß gegen die in den Punkten 2.1. und 2.2. oben festgelegten Gebrauchsbeschränkungen ist der Kunde verpflichtet, Compass binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine Konventionalstrafe in Höhe von €50.000,00 (Euro fünfzigtausend) zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterworfen wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche können von Compass gegenüber dem Kunden gesondert geltend gemacht werden.

2.4. Der Kunde wird alle zumutbaren Maßnahmen setzen, dass Unbefugten keinen Zugang zu den gelieferten Daten ermöglicht wird. Weiters hat der Kunde seine Angestellten, freien Mitarbeiter und sonstige Personen, die berechtigterweise Zugang zu den vertragsgegenständlichen Daten haben, auf die in den Punkten 2.1. und 2.2. oben festgelegten Gebrauchsbeschränkungen sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Beschränkungen nach Punkt 2.3. hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Aufforderung durch Compass auf seine Kosten alle rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung der Daten durch Dritte zu unterbinden, soweit diese zumindest durch Mitverschulden des Kunden widerrechtlich zu den vertragsgegenständlichen Daten Zugang erhalten haben.

2.5. Dem Kunden ist es untersagt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte weiterzugeben, es sei denn, Compass hat im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilt.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung der Daten oder Teilen davon, die Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere jene der Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz 2003) sowie des Datenschutzes (Datenschutzgrundverordnung DSGVO und DSG), sicherzustellen und einzuhalten.

## **3. DATENSCHUTZ**

3.1. Compass wird die personenbezogenen Stammdaten des TN (insb. Name, Firma, Adresse und E-Mail-Adresse) sowie die zu Zwecken der Abrechnung und Nutzungsverwaltung erforderlichen Daten (insb. Abfragemenge, abfragende Stelle und dgl.) speichern und verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt

zum Zweck der Erbringung der vertraglichen Leistungen, der Fakturierung

und der Buchhaltung. Die Verarbeitung ist gem. Art 6(1) b EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, notwendig.

3.2. Compass wird alle technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die gespeicherten Daten zu schützen. Compass beachtet die Vorschriften des österreichischen Datenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzgrundverordnung. Für die Verarbeitung öffentlich zugänglicher amtlicher Informationen gelten darüber hinaus unter anderem die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und das österreichische Informationsweiterverwendungsgesetz.

#### **4. ENTGELT UND RECHNUNGSLEGUNG**

4.1. Soweit ein Dauerschuldverhältnis in Form eines laufenden Datenbezugs vorliegt, dürfen die Entgelte für die Datenlieferungen einmal pro Jahr mit Wirksamkeit für die folgende Verrechnungsperiode angepasst werden. Wurde keine andere Verrechnungsperiode vereinbart, so ist Verrechnungsperiode ein Jahr, jeweils beginnend am (Jahres-)Tag der Vertragsunterfertigung.

4.2. Bei Änderungen des Datenlieferumfangs erfolgt die Anpassung prozentuell im Ausmaß der jeweiligen Änderung. Unabhängig von der Änderung des Datenlieferumfangs gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Preises als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Alle Veränderungen sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Compass wird in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr, die Anwendbarkeit der Wertsicherungsklausel überprüfen und ist berechtigt, daraus resultierende Erhöhungsbeträge dem Kunden auch nachträglich zu verrechnen.

4.3. Die von Compass gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

4.4. Jeglicher Rechtserwerb des Kunden ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen etwaiger Leistungsstörungen von Compass zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie notwendige Mahn- und Inkassospesen gemäß § 1333 ABGB verrechnet, wobei diese Gesetzesbestimmung über ihren Anwendungsbereich hinaus auch auf Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ausgedehnt wird.

#### **5. GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

5.1. Compass kommt der vertraglichen Leistung dadurch nach, dass dem Kunden die bedungenen Daten auf die in dem abgeschlossenen Vertrag vorgesehene Art übermittelt werden. Ist keine Art der Datenübermittlung vorgesehen, kann sich Compass jeder üblichen Übermittlungs- oder Lieferart bedienen. Mit Einlangen der Daten beim Kunden hat Compass seine (einmalige bzw. wiederkehrende) Leistungspflicht zur Gänze erfüllt. Darüber hinaus ist es ausschließlich Sache des Kunden, eine Nutzung der gelieferten Daten in der gewünschten und zulässigen Form vorzunehmen. Compass übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung und schuldet auch keinerlei Erfolg bei der vom Kunden gewünschten Datennutzung.

5.2. Sämtliche Daten werden von Compass mit größtmöglicher Genauigkeit zusammengestellt. Im Hinblick auf allfällige im Zuge der Dokumentation sich ergebende Fehlerquellen wird jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der gelieferten Daten übernommen. Keineswegs haftet Compass für Fehler, verspätete Eintragungen bzw. Löschungen oder Unvollständigkeiten, sollten Daten aus der Firmenbuchdatenbank der Republik Österreich überlassen werden.

5.3. Soweit gesetzlich zulässig, werden folgende Haftungsbeschränkungen vereinbart: Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist für den einzelnen Schadensfall mit dem halben Lieferwert der Verrechnungsperiode, in welcher der Schaden eingetreten ist, begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

5.4. Compass haftet nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit von den Informationsinhalten der gelieferten Daten und auch nicht für entgangenen Gewinn sowie für Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung der gelieferten Daten entstehen. Compass haftet grundsätzlich ausschließlich dafür, dass die auf Veranlassung von Compass bezogenen Informationsinhalte von Compass nicht derart verändert werden, dass die Veränderung Einfluss auf den Aussagegehalt gelieferten Daten hat.

5.5. Jegliche Schadenersatzforderung des Kunden verjährt 18 Monate nach Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger und jedenfalls 10 Jahre nach dem Schadenseintritt.

5.6. Wird der Kunde wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der Kunde Compass unverzüglich informieren. Der Kunde wird Compass bei sonstigem Verlust des Regresses die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

## **6. VERTRAGSDAUER**

6.1. Liegt ein Dauerschuldverhältnis vor, so handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag, es sei denn, aus dem abgeschlossenen Vertrag ergibt sich eine Befristung oder ein Kündigungsverzicht. Der unbefristete Vertrag kann von jeder Vertragspartei mittels eingeschriebenen Briefes unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende gekündigt werden.

6.2. Das Recht zur sofortigen Auflösung bleibt unberührt. Dieses Recht steht Compass insbesondere dann zu, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine in Punkt 2 dieser AGB DL festgelegten Pflichten bzw. seine Zahlungspflichten verletzt.

## **7. SYSTEMÄNDERUNGEN**

Es steht im freien Ermessen von Compass, nach entsprechendem Aviso und Ablauf einer Frist von 3 Monaten die Art der Datenübermittlung und die Datenstruktur zu ändern.

## **8. SONSTIGES**

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich des Abweichens vom Gebot der Schriftlichkeit bedürfen der Schriftform.

8.2. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht beeinträchtigt.

8.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichtes in Handelssachen als vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz von Compass.